



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.022/13/0101.1

22. Januar 2014

E.ON Kraftwerke GmbH

Tresckowstraße 5

30457 Hannover

**für den Betrieb der Hilfskessel 6 und 7
sowie diverser Nebenanlagen
zur provisorischen Fernwärmeerzeugung**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	4
I.1 Eingeschlossene Entscheidungen	4
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
III. Angaben zur Emissionsgenehmigung	5
IV. Bedingungen und Vorbehalte	5
V. Nebenbestimmungen	6
V.1 Allgemeine Festsetzungen.....	6
V.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
V.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	7
V.3.1 Emissionsgrenzwerte	7
V.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte.....	8
V.3.3 Lärmschutz	10
V.3.4 Emissionshandel	11
V.4 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	11
V.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	11
V.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	13
V.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	14
V.8 Festsetzung zum Naturschutz.....	14
VI. Kostenentscheidung	14
VII. Hinweise	15
VIII. Begründung	17
VIII.1 Sachverhalt.....	17
VIII.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	18
VIII.2.1 Antragstellung	18
VIII.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
VIII.2.3 Behördenbeteiligung	19
VIII.3 Umweltbezogene Betrachtung	20
VIII.3.1 Allgemeine Betrachtung	20
VIII.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	23
VIII.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.....	29
VIII.3.4 Emissionsgenehmigung	31
VIII.4 Betrachtungen aus anderen Rechtsgebieten	32



VIII.5 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	33
IX. Rechtsmittelbelehrung	33
Anlage I Antragsunterlagen.....	35
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	39

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zum Betrieb der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage durch den Betrieb der Hilfskessel 6 und 7 des Kraftwerkes Datteln mit einer maximalen gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 99 MW

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Am Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) betrieben werden.

I.1 **Eingeschlossene Entscheidungen**

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten Maßnahmen s. Bauvorlagen - Ordner II - Abschnitt 8)
- Erlaubnis gemäß §13 Nr. 1 und 3 BetrSichV
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2

II. **Antragsumfang / Anlagedaten**

Der Antrag umfasst 2 Ordner, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen:

- Hilfskessel 6 und 7 mit einer maximalen gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 99 MW
- Brennstoffversorgung der Kessel mit einem 1.000 m³-Heizöltank sowie einem Reservetank mit weiteren 1.000 m³ Inhalt jeweils mit LKW-Entladestelle
- Feuerlöschsysteme mit Pumpen
- Löschwasserrückhaltung
- Kondensatsammler, An- und Abfahrkondensatkühlung (in der Kühlturmtasse)
- Dieseltankstelle

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Kanalwasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal
- Wasseraufbereitung für die Herstellung von Kesselspeisewasser zur Nachspeisung der Hilfskessel
- sowie des Fernwärmesystems bestehend aus Fernheizsystem mit Heizungs- und Fernwärmeumwälzpumpen
- Elektrische Versorgung der Anlagen und Nebenanlagen aus dem 35kV-Netz mit Trafos und untergeordneten elektrischen Verteilanlagen einschließlich der temporären Baustromtrafos zur Versorgung des Ringnetzes der Baustelle des Kraftwerkes Datteln 4
- Leittechnische Einrichtungen zur Bedienung der Hilfskesselanlage, der Wasseraufbereitung,

III.

Angaben zur Emissionsgenehmigung

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG:

Der Standort, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird, ist unter I. aufgeführt. Die eingesetzten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind oben im Kapitel II. dargestellt.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechtswert (m) Gauss-Krüger	Hochwert (m) Gauss-Krüger	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin Ölkessel 6/7	2592.335	5722.580	4,52	56,0

Zeitpunkt der Inbetriebnahme: 01.03.2014

IV.

Bedingungen und Vorbehalte

- IV.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.2 Die Anlage darf nur betrieben werden, solange die Flächen zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals Teilabschnitt "Stadtstrecke Datteln" nicht für

die Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses in Anspruch genommen werden und somit nicht mehr für den Betrieb der Anlage in vollem Umfang z.B. als Feuerwehrezufahrt oder Rettungsweg zur Verfügung stehen. Der Vorbehalt gilt nicht, sollte eine vom Bauamt der Stadt Datteln und den zuständigen Behörden akzeptierte Alternative geschaffen werden. Diese ist vor einer Inanspruchnahme in die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. das Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne, etc. einzuarbeiten.

V. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

V.1 Allgemeine Festsetzungen

- V.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- V.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- V.1.3 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- V.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, sollte er vom geplanten Zeitpunkt, dem 01.03.2014 abweichen.

V.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- V.2.1 Der Ausführungsbeginn und die Fertigstellung der Umbauarbeiten sind dem Bauaufsichtsamt rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- V.2.2 Das Brandschutzkonzept (DMT) vom 29.07.2013 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- V.2.3 Für das Objekt sind der Feuerwehr Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Jeweils ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle und der Kreisleitstelle Recklinghausen zur Verfügung zu stellen.
- V.2.4 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für Brandschutz vor Baubeginn zu benennen. Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass das

genehmigte Brandschutzkonzept beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Genehmigung.

- V.2.5 Das Personal ist bei Einstellung sowie mindestens jährlich über die Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

V.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Hinweis: Die 13. BImSchV ist einschlägig. Die Anforderungen der Verordnung in der jeweils gültigen Fassung gelten unmittelbar.

Die folgenden Nebenbestimmungen in den Kapiteln V.3.1 und V.3.2 werden insoweit verdrängt, als die 13. BImSchV für denselben Sachverhalt strengere Anforderung hinreichend regelt.

V.3.1 Emissionsgrenzwerte

- V.3.1.1 Die ölbetriebenen Hilfskessel 6 und 7 dürfen die nachfolgende Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3% (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 13. BImSchV) - jeweils nicht überschreiten:

- | | |
|---|---|
| 1. Gesamtstaub | Rußzahl 1
für den 3-Minuten-Mittelwert
ohne Sauerstoffbezug |
| 2. Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³
Tagesmittelwert |
| 3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid
bezogen auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg nach Anhang B der DIN EN 267 Ausgabe April 2010; der organisch gebundene Stickstoffgehalt des Brennstoffs ist nach DIN 51444 Ausgabe 2003 zu bestimmen; die gemessenen Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff sowie auf die Bezugsbedingungen 10 Gramm je Kilogramm Luftfeuchte und 20 Grad Celsius Verbrennungslufttemperatur umzurechnen | 150 mg/m ³
Tagesmittelwert |
| 4. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 170 mg/m ³
Tagesmittelwert |

- V.3.1.2 Die ölbetriebenen Hilfskessel 6 und 7 dürfen im Halbstundenmittel das Doppelte der in Nebenbestimmung V.3.1.1 Nr. 2. - 4. Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- V.3.1.3 In den Kesseln dürfen in Summe maximal 8,6 Mg/h Heizöl EL im Stundenmittel verbrannt werden. Die Dampfleistung darf dabei 118 Mg/h nicht überschreiten.

V.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- V.3.2.1 Das Abgas der Hilfskessel 6 und 7 ist über den gemeinsamen Kamin, beschrieben unter II.1, in die freie Luftströmung abzuleiten.
- V.3.2.2 Folgende Parameter sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:
- die Rußzahl
 - die Massenkonzentration der Emissionen von Kohlenmonoxid
 - die Massenkonzentration der Emissionen von Stickstoffoxiden
 - der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
 - die weiteren zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Ölmengen, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom und Druck
- V.3.2.3 Für die Messung der Massenkonzentration bzw. der Rußzahl und der Bezugsgrößen dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt (bei älteren Geräten) veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.
- V.3.2.4 Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 - vorzunehmen.
- Hinweis:
Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständig - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu entnehmen.
- V.3.2.5 Die aufgezeichneten Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- V.3.2.6 Die Messergebnisse für den Gesamtstaub sind als Rußzahl anzugeben. Der Anzeigebereich muss im Regelfall die Skala bis zur Rußzahl 3 umfassen.
- V.3.2.7 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- V.3.2.8 Die Messeinrichtungen sind spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und mindestens 1 mal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die bekannt gegebenen Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch Sachverständige nach VDI 3950 zu bescheinigen.

Die Kalibrierung der Rußzahl ist entsprechend der VDI-Richtlinie 2066 Blatt 8 durchzuführen.

Bei Abweichungen zu den Vorgaben ist der Umgang mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 abzustimmen.

- V.3.2.9 Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Evtl. ist entsprechend den Vorgaben der DIN EN 14181 eine frühere Kalibrierung erforderlich.
- V.3.2.10 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung in schriftlicher Form und eine in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Arbeiten zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen. Die Vorgaben des jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Mustermessberichtes sind zu beachten.
- V.3.2.11 Für die Festlegung der Einbau- und Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 – Ausgabe 01/08 – zu beachten. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- V.3.2.12 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe und der Rußzahl kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Leistungsgrößen gemäß Nebenbestimmung V.3.2.2 sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.
- Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster durchzuführen.
- V.3.2.13 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.
- V.3.2.14 Emissionsereignisse (z.B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ- System zeitnah (drei Werktage) zu kommentieren.
- V.3.2.15 Eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.

- V.3.2.16 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- V.3.2.17 Alle sechs Monate sind Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.
- V.3.2.18 Für die Monate Mai bis Oktober eines jeweiligen Jahres ist bis Ende Dezember eine Dokumentation vorzulegen, dass im Mittel nicht mehr als 50 MW Leistung erzeugt wurde.

V.3.3 Lärmschutz

- V.3.3.1 Die Anlieferung von Brennstoff ist auf maximal 30 Lkw beschränkt, die ausschließlich in der Tagzeit 06:00 bis 22:00 Uhr verkehren dürfen.
- V.3.3.2 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M103821/02 vom 23.04.2013, ermittelte Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung tags und nachts an den elf maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten wird und daher nicht zu einem relevanten Immissionsbeitrag führt.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Annahmen in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M103821/02 vom 23.04.2013 zutreffen. Aufgrund der Höhe der Geräuschvorbelastung und der Fremdgeräuschbelastung ist der Nachweis nach dem Anhang zur TA Lärm Nr. A.3.4.1 lit. c) in Verbindung mit A.3.4.4 TA Lärm zu erbringen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Über die Durchführung und die Ergebnisse der Messung ist durch die Messstelle ein Bericht anzufertigen. Die Messstelle hat den Bericht in schriftlicher Form (1 Exemplar) und in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

V.3.4 Emissionshandel

- V.3.4.1 Der Emissionsbericht muss zum 30.04.2015 erstmalig bei der zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt eingereicht werden.

V.4 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

- V.4.1 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.

V.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- V.5.1 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Alle Abfüllplätze von wassergefährdenden Stoffen sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

- V.5.2 Die im Bereich der jeweiligen Abfüllplätze installierten Befüllstutzen sind eindeutig und dauerhaft mit der jeweiligen Stoffbezeichnung zu kennzeichnen.

- V.5.3 Die Abfüll- und Befüllvorgänge auf diesen Abfüllplätzen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen.

- V.5.4 Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Aufkantung ist sicherzustellen, dass auf die Bodenflächen der Abfüllplätze kein Niederschlagswasser von den benachbarten Flächen gelangen kann.

- V.5.5 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen ("Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen" der Lagerbehälter, Beschichtungen, Überfüllsicherungen bzw. Leckanzeigergeräte) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- V.5.6 Für die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³

- Heizöltank: Herstell-Nr. 51079, 1000 m³
- Reserveheizöltank, Herstell-Nr. 5951, 1000 m³
- NaOH- und HCl-Tanks: 4 x 25 m³

ist gemäß § 3 Abs. 4 VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmierungsplan vor Inbetriebnahme aufzustellen.

- V.5.7 Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung/Betriebsanweisung sind der TRwS "Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen" unter Punkt 6.2 zu entnehmen.

- V.5.8 Unverzüglich nach dem Umbau des zukünftigen Reserveheizöltanks, Herstell-Nr. 5951, ist die Eignung des Tanks inkl. der Befüllleinrichtungen und den Rohrleitungen zu den Hilfskesselanlagen 6 und 7 zur Lagerung bzw. zum Transport von Heizöl EL nach § 7 Abs. 4 VAwS durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen.
- V.5.9 Nach § 12 VAwS hat der Betreiber vor Inbetriebnahme des Reserveheizöltanks, Herstell-Nr. 5951 und dessen Befüllstelle durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.
- Die Prüfung darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS ausgestellt hat. Es ist dabei jedoch nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Organisationen angehören müssen.
- Die Prüfung entfällt bei Anlagen, die nicht nach Nebenbestimmung V.5.11 wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb gem. § 15 VAwS aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb mir den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters "Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS" bescheinigt. Das v. g. Muster ist enthalten in den „Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV VAwS)“.
- V.5.10 Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung nach Nebenbestimmung V.5.8 erstellte Prüfbericht bzw. die vom Fachbetrieb erstellte Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS einschließlich des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage unaufgefordert vorzulegen.
- V.5.11 Nach § 12 VAwS hat der Betreiber spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung die Anlagen
- Heizöltank: Herstell-Nr. 51079, 1000 m³
 - Reserveheizöltank, Herstell-Nr. 5951, 1000 m³
 - NaOH- und HCl-Tanks: 4 x 25 m³
 - Abfüllstellen:
 - Heizöltank,
 - Reserveheizöltank
 - NaOH und HCl
 - Rohrleitungen Heizöltank - Hilfskessel 6 und 7
 - Rohrleitungen Reserveheizöltank - Hilfskessel 6 und 7
- wiederkehrend durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen vom jeweils letzten Datum der Prüfung bzw. beim Reserveheizöltank mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

Hinweis:

Die vorgenannten Prüfungen entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) zu prüfen ist und dabei wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 VAwS). Die dafür erstellten Prüfberichte sind dann zusätzlich der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden.

V.5.12 Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung nach Nebenstimmung V.5.11 erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unaufgefordert vorzulegen.

V.5.13 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAwS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.5.14 Es ist eine Dienst- und Betriebsanweisung für die Selbstüberwachung der Abwasseranlagen zu erstellen, in der die gültigen, vor allem abwassertechnischen Unfallverhütungsvorschriften mit berücksichtigt werden (vgl. § 4 SüwVO Abw).

Hinweis:

Zu den Abwasseranlagen zählen insbesondere: betriebseigene Abwasserkanalisation und Schächte, Abwasserführende Rohrleitungen (auch Druckrohrleitungen), Abwasserpumpen, Pumpensümpfe, Rückhalteräume, Abscheideeinrichtungen, Abwasservorbehandlungsanlagen (für die eine Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG erforderlich ist), Messstellen, Drosselrichtungen, Regenrückhaltebecken, Einleitungsbauwerke.

V.5.15 Nach der endgültigen Stilllegung der Anlage ist das Entnahmebauwerk zur Kanalwasserentnahme entsprechend den Regelungen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. DEK/23 vom 29.09.1976 und in Abstimmung mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Datteln zurückzubauen.

V.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

V.6.1 Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand in schriftlicher als auch elektronischer Version (pdf) vorzulegen.

- V.6.2 Alle 5 Jahre sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- V.6.3 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Hier sind ebenfalls auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- V.6.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

V.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- V.7.1 Die in der SIL-Betrachtung erarbeiteten Änderungen (vgl. Bericht TÜV Nord v. 24.08.2012) sind umzusetzen. Die Umsetzung der erarbeiteten Änderungen ist durch eine ZÜS zu bescheinigen.
- V.7.2 Zur Prüfung der Inbetriebnahme der ZÜS sind die mit Prüfvermerken der ZÜS versehenen neuen Stromlaufpläne vorzulegen.
- V.7.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der neuen Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) im Dampfkreislauf ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.
- V.7.4 Die wiederkehrenden Prüffristen für die äußere und innere Prüfung der Dampfkessel und der zugehörigen Anlagenteile sind vom jeweils letzten Datum der Prüfung zu zählen und nicht vom Datum der erneuten Inbetriebnahme.

V.8 Festsetzung zum Naturschutz

- V.8.1 Beim Austausch von Leuchtmitteln ist zu prüfen, ob auf insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampflampen zurückgegriffen werden kann.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von Ihnen zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Hinweise

- VII.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- VII.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- VII.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- VII.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

- Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- VII.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Datteln eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- VII.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- VII.7 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- VII.8 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.
- VII.9 Die Erlaubnis zur Entnahme von Kanalwasser ist auf den 30.06.2014 befristet. Der Betrieb darüber hinaus bedarf einer neuen Erlaubnis. Ein Antrag ist daher rechtzeitig bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 zu stellen.
- VII.10 Die Erlaubnis zur Ableitung des Abwassers in den Dümmerbach ist derzeit auf den 30.06.2014 befristet (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 7.2.1). Für den Betrieb über dieses Datum hinaus bedarf es einer neuen Einleit-erlaubnis. Ein Antrag ist rechtzeitig bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu stellen. Da der Dümmerbach umgestaltet und parallel zum Dümmerbach ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt werden soll, ist in diesem Verfahren mit dem Lippeverband abzuklären, ob die Abwasserbe-seitigung des E.ON. Kraftwerkes auch nach dem 30.06.2014 in der beste-henden Form gesichert ist.

VIII. Begründung

VIII.1 Sachverhalt

Die E.ON Kraftwerke GmbH (E.ON) hat eine Neugenehmigung für den provisorischen Betrieb der bestehenden ölbetriebenen Hilfskessel 6 und 7 zur Fernwärmeerzeugung am Standort des Steinkohlekraftwerks Datteln Block 1 bis 3 beantragt.

Ursprünglich war es angedacht, dass E.ON die alten Steinkohleblöcke am Standort durch ein komplett neu zu errichtendes Kohlekraftwerk gegenüber dem alten Standort errichtet und stattdessen ab Ende 2011 betreibt. Sie hat auf die Genehmigung zum Betrieb der alten Steinkohleblöcke daher zum 31.12.2012 gemäß § 20 Abs. 3 der 13. BImSchV (alte Fassung) verzichtet. Das neue Kraftwerk konnte nicht wie von der E.ON geplant, zum gewünschten Zeitpunkt errichtet werden und in Betrieb gehen, da der Bebauungsplan der Stadt Datteln für den neuen Standort durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aufgehoben wurde. E.ON ist es nicht gelungen, das neue Kraftwerk rechtzeitig fertig zu stellen. Daher hat E.ON zusammen mit der Bezirksregierung Münster unter Einbeziehung des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen abgestimmt, wie die Versorgung von Bahnstrom und Fernwärme, deren Versorgung im öffentlichen Interesse liegen, sichergestellt werden kann. Derzeit wird der Weiterbetrieb des alten Steinkohlekraftwerkes unter Bedingungen geduldet. Dieser Weiterbetrieb ist jedoch auf den 28.02.2014 begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt soll mit einer provisorischen Umrichterstation, die 50 Hz-Strom in Bahnstrom mit 16,7 Hz umwandeln kann, die Erzeugung des Bahnstromes sichergestellt werden. Der notwendige Anteil der Fernwärmeversorgung soll übergangsweise durch den Betrieb der ölbetriebenen Hilfskessel am alten Kraftwerksstandort sichergestellt werden. E.ON verfolgt weiter das Ziel, ein neues Steinkohlekraftwerk in Betrieb nehmen zu können, das künftig die Erzeugung von Bahnstrom als auch der Fernwärme übernehmen kann.

Die beiden Hilfskessel, deren Neugenehmigung von E.ON beantragt wurde, besitzen eine Feuerungswärmeleistung von zusammen 152,7 MW. E.ON hat beantragt, die Anlage nur mit zusammen maximal 99 MW zu betreiben. Die Begrenzung der maximalen Feuerungswärmeleistung wird durch die im Kapitel II dargestellte maximale Feuerungswärmeleistung beider Kessel zusammen mit der Verpflichtung, die Ölmengen und die daraus resultierende Feuerungswärmeleistung der Kessel über EFÜ zu übertragen, gewährleistet.

Bei dem beantragten Vorhaben zum Betrieb der bestehenden ölbetriebenen Hilfskessel 6 und 7 zur provisorischen Fernwärmeerzeugung am Standort des Steinkohlekraftwerks Block 1 bis 3 handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4.

BlmSchV aufgeführt sind. Die Verfahrensart ist dort mit einem "G" gekennzeichnet. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie (2010/75/EU).

Genehmigungsrechtlich bedarf die Errichtung und der Betrieb der Hilfskesselanlage einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG. Somit war das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG, das heißt mit Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen.

Die Anlage gehört zudem zu den unter Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVPG genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW.

Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit gemäß § 3c Satz 1 des UVPG erforderlich. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Im vorliegenden Fall wurde in Abstimmung der Antragstellerin mit mir festgelegt, dass anstelle einer Vorprüfung direkt eine umfassendere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Sie wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Innerhalb dieser allgemeinen Vorprüfung wurde auch die FFH Vorprüfung integriert, zur überschlägigen Prognose, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Schutzziele von Natura 2000-Gebieten haben kann und somit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre.

VIII.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

E.ON als Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.02.2013 einen Vorentwurf eingereicht. In darauffolgenden Gesprächen wurde der abschließende Umfang der Genehmigungsunterlagen festgelegt.

VIII.2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 30.04.2013 hat die Antragstellerin die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur provisorischen Fernwärmeversorgung der Stadt Datteln beantragt.

Für die Durchführung des Verfahrens und die Bescheidung des Antrages ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind mir am 03.05.2013 vorgelegt worden. Es gab Nachforderungen zu den Antragsunterlagen. Nach entsprechender Ergänzung enthalten die Unterlagen, die nach §§ 3, 4, 4a – e der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterlichen Stellungnahmen / Gutachten.

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung - unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht. In dieser Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ebenfalls die Fragestellung untersucht, ob eine über die FFH-Vorprüfung hinausgehende eigenständige FFH-Prüfung erforderlich ist.

VIII.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 07.06.2013 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen für Datteln, Waltrop und Castrop-Rauxel.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 17.06.2013 bis zum 16.07.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:

Stadtverwaltung Datteln
Fachbereich 6; Stadtplanung,
Bauordnung und Vermessung
Rathaus, Zimmer 2.25
Genthiner Str. 8
45711 Datteln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53, Zimmer L236 -
Gartenstraße 27, 45699 Herten

Stadtverwaltung Waltrop
Bürgerbüro im Rathaus (Altbau)
Münsterstr. 1
45731 Waltrop

Stadtverwaltung Castrop-Rauxel
Rathaus Zimmer 323
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Darüber hinaus haben die eingetragenen Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Während der Einwendungsfrist vom 17.06.2013 bis zum 30.07.2013 sind keine Einwendungen erhoben worden. Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin. Der Antragsteller wurde am 05.09.2013 vom Wegfall des Termins unterrichtet. Darüber hinaus wurde der Wegfall auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in den Tageszeitungen Datteln, Waltrop und Castrop-Rauxel veröffentlicht.

VIII.2.3 Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister Datteln
 - Planung, Bauordnung, Brandschutz

- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 53, Störfalldezernat Standort Herten
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55, (Technischer Arbeitsschutz) Standort Herten
- Landrat des Kreises Recklinghausen
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - Wasserstraßen-Neubauamt Datteln
 - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -
 - Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt

Die angeforderten Stellungnahmen sind weitgehend in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist vorgelegt worden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Essen hat sich über die Plausibilität der Immissionsprognose einschließlich der Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen und zur Darstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch die Gutachter in der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geäußert.

VIII.3 Umweltbezogene Betrachtung

VIII.3.1 Allgemeine Betrachtung

Die beantragte provisorische Fernwärmeerzeugung mit Hilfe der heizölbetriebenen Hilfskessel bedurfte keiner Abweichung von den Vorgaben der Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen aus dem derzeit veröffentlichten BREF Dokument aus 2006.

Luftverunreinigungen

Zusammenfassend hat das LANUV NRW bei der Prüfung der Immissionsprognose festgestellt, dass die Bestimmung der Immissionszusatzbelastung nachvollziehbar und plausibel ist. Dies gilt auch für die Darstellung der Vorbelastungssituation. Auch die in Kapitel 3.2 "Ableitungsbedingungen und Emissionen der diffusen Quellen" in den Tabellen 4 und 5 ausgewiesenen Emissionsfaktoren und Emissionen sind als plausibel anzusehen.

Zur Betrachtung der Irrelevanzgrenzen bezüglich Schwebstaub und Stickstoffdioxid hat das LANUV angemerkt, dass hier die Entscheidung über den Entfall der Betrachtung der Gesamtbelastung der Genehmigungsbehörde obliegt.

Die in dem Genehmigungsvorhaben Kraftwerk Datteln Block 4 vorgenommene Vorbelastungsuntersuchung zeigt, dass derzeit die zulässigen Immissionswerte für Schwebstaub und Stickstoffdioxid im Umfeld von Datteln nicht erreicht werden. Da-

her habe ich mich entscheiden, dass die Vorgehensweise des Gutachters zulässig und eine weitere Sonderfallprüfung nicht erforderlich ist.

In seiner Stellungnahme weist das LANUV auch darauf hin, dass die Vorgehensweise bei Kohlenmonoxid mittels Irrelevanzbetrachtung, wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung geschehen, nicht geeignet ist. Dort wird auch dargelegt, dass der Orientierungswert vom LAI als 8 h Wert unterschritten wird. Somit habe ich mich entschieden, dass hier eine Sonderfallprüfung nicht weiter erforderlich ist.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgte das LANUV den Aussagen des Gutachters, indem es bestätigte, dass die Immissionsbelastung durch den Betrieb des Heizwerkes als sehr gering eingestuft werden kann.

Zur Sicherstellung der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen des Standes der Technik wurden die Nebenbestimmungen im Abschnitt V.3.1 und V.3.2 festgelegt. Größtenteils wirken hier die Vorgaben der 13. BImSchV. Darüber hinaus hat E.ON für die Emissionen an Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden eigene Vorschläge gemacht, die über die Anforderungen der 13. BImSchV hinausgehen. Diese wurden, da sie auch Grundlage zur Beurteilung der Immissionen und der FFH-Vorprüfungsuntersuchung bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchung zugrunde gelegt wurden, als Grenzwerte festgesetzt. Der Wert für die Schwefeloxide ergab sich durch die rechnerische Betrachtung des zulässigen Schwefelgehaltes gemäß der 10. BImSchV im Heizöl EL. Der Staubwert wurde gemäß § 6 Abs. 2 der 13. BImSchV festgelegt. Statt einer Messung der kontinuierlichen Emissionen von Schwefeloxiden gibt die 13. BImSchV nach § 21 Abs. 2 der 13. BImSchV die Möglichkeit, den Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes durch den Nachweis des Schwefelgehaltes und dem unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen.

Abgasreinigungsanlagen sind an der Anlage nicht vorhanden. Die Emissionsgrenzwerte werden durch eine geeignete Feuerungsführung eingehalten. Störungen an der Anlage werden durch die kontinuierliche Überwachung der Schadstoffe umgehend erkannt. Es können somit unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet werden bzw. muss die Anlage abgefahren werden. Dadurch sind Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung getroffen.

Gerüche sind bei der beantragten Hilfskesselanlage im Bereich der Heizölanlieferung durch die Gaspendelung nach dem Stand der Technik und der Handhabung von geringen Mengen Ammoniakwasser nicht im erheblichen Ausmaß zu erwarten.

Geräuschemissionen

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können, maßgeblich. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die TA Lärm.

Die vorgelegte Prognose zu den durch die beantragte Hilfskesselanlage verursachten Geräuschemissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die von dem geplanten Betrieb der provisorischen Fernwärmeversorgung auf dem Kraftwerksgelände zu erwartenden Beurteilungspegel der Geräuschzusatzbelastung liegen in der Tagzeit und in der Nachtzeit an den elf relevanten Immissionsorten unter den Immissionsrichtwerten bzw. Zwischenwerten. In der Tagzeit beträgt die Unterschreitung mindestens 10 dB, in der Nachtzeit bei mindestens 9 dB unter Berücksichtigung der Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit 6.7 TA Lärm, die bei meiner Prüfung als sachgerecht angesehen wurde.

Damit liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm bis auf den Immissionsort an der Castroper Straße 299/301 die relevanten Immissionsorte sogar außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. An allen Immissionsorten ist der verursachte Immissionsbeitrag nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Daher konnte die Ermittlung der Vorbelastung entfallen.

Sollten im späteren Betrieb wider Erwarten Unsicherheiten entstehen, dass die in der Prognose zugrunde gelegten Annahmen nicht eingehalten werden, wurde vorsorglich die Nebenbestimmung Nr. V.3.3.1 als Auflage formuliert. Als Bewertungsmaßstab für den nicht relevanten Immissionsbeitrag sind dabei die in der Tabelle 3 der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M103821/02 vom 23.04.2013 aufgeführten Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte heran zu ziehen. Ein Beitrag ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet bzw. gar bei einer Unterschreitung um mindestens 10 dB(A) nicht auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkt.

Lichtemissionen

Eine schädliche Umwelteinwirkung auf Menschen ist auszuschließen, da der langjährige Betrieb zeigt, dass hier die Anforderungen eingehalten wurden. Da die beantragte Anlage zum Teil durch bereits installierte Leuchten ausgeleuchtet wird, wurde lediglich die Auflage gemacht, dass beim Austausch geprüft wird, auf insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampflampen zurückgegriffen werden kann.

Sonstige Gefahren

Die Anlage der provisorischen Fernwärmeversorgung unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden unterschritten. Die Quotientensummen sind ebenfalls kleiner 1.

Gewässerschutz

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagebetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Darüber hinaus wurde eine Auflage zum Rückbau der Entnahmestelle für Kanalwasser bei der Einstellung des Betriebes formuliert. Grundsätzlich ist diese Vorgabe bereits durch die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. DEK/23 vom 29.09.1976 geregelt. Diese sieht wohl derzeit einen Rückbautermin zum 31.12.2014 vor. Mit der Auflage soll sichergestellt werden, dass das Entnahmebauwerk spätes-

tens nach Einstellung des Betriebes rückzubauen ist und damit die Erweiterung des DEK möglich ist.

Abfälle

Es fallen durch das beantragte Vorhaben nur wenige Abfälle an. Die Anforderungen an den Umgang mit diesen Abfällen regelt das KrWG. Mit der Auflage soll klargestellt werden, dass auch hier Register- und Nachweispflichten greifen.

Anlagenbedingter Verkehr

Der anlagebedingte Verkehr wurde in die Prognose für den Lärm als auch der Immissionsprognose für Luftschadstoffe berücksichtigt. Durch die angenommenen Fahrten ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

Energieeffizienz

Die Anlage ist, da sie ursprünglich für andere Zwecke als zur alleinigen Fernwärmeversorgung konzipiert wurde, nicht auf den neuesten Stand der Technik der sparsamen und effizienten Energieverwendung hin ausgelegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde daher geprüft, ob die vorgesehene Konzeption trotzdem die Genehmigungsvoraussetzung hinsichtlich der Energieeffizienz erfüllt.

E.ON wurde daher gebeten, die Aussagen des Antrages hinsichtlich den Anforderungen nach § 4d der 9. BImSchV zu ergänzen. Daraufhin hat E.ON eine Stellungnahme vom TÜV Nord (Datum 06.11.2013) zu dieser Fragestellung vorgelegt. In der Stellungnahme wurde die Konzeption eines neuen Heizwerkes, was kürzlich errichtet wurde, mit dem der beantragten Fernwärmeerzeugung verglichen. Mit Vereinfachungen wurde der Wirkungsgrad der Fernwärmeerzeugung mit Heißwassererzeugung mit dem der Fernwärmeerzeugung mit Verdampfung des Wassers berechnet. Dabei ergab sich, dass der Wirkungsgrad der beiden unterschiedlichen Anlagenkonzeptionen sich nicht wesentlich unterscheidet und die hier beantragte Konzeption sogar geringfügig besser ist.

Daher ist die Anforderung an die Energieeffizienz der Anlage erfüllt.

VIII.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auswirkungen der geplanten Anlage einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind von der Genehmigungsbehörde darzustellen und zu bewerten. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften / Gesetze zu berücksichtigen. Berücksichtigung finden hierbei die gemäß §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizufügenden Antragsunterlagen, die behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV, aber auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Schutzgut Klima

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Klima wurden zum einen die Wärme- und Wasserdampfemissionen der Anlage als auch deren Energieeffizienz betrachtet. Die provisorische Hilfskesselanlage trägt zu geringen

Wärme- und Wasserdampfemissionen bei. Die Wärmeemissionen werden zum einen über den Schornstein (< 3 MW, Winterlastfall) und zum anderen durch die Kondensation des An- und Abfahrdampfes in der Kühlturmtasse (max. 15 t pro Vorgang) freigesetzt. Wasserdampfemissionen erfolgen ebenfalls über den Schornstein; aber insbesondere auch über die Kondensation in der Kühlturmtasse.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Klima als nicht erheblich anzusehen.

Schutzgut Luft

Die Luftschadstoffemissionen des Vorhabens stellen den Hauptwirkfaktor dar.

Für das Vorhaben sind die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Staubemissionen vorgesehen.

- Ableitung der Schadstoffe über einen ausreichend hohen Schornstein.
- Reduzierung der Luftschadstoffe durch effiziente Verbrennung entsprechend dem Stand der Technik
- Lagerung der Hilfs- und Einsatzstoffe in geeigneten Lagerbereichen und geschlossenen Behältern.
- Umschlagvorgänge des Heizöls EL werden nur mit Gaspendelung nach dem Stand der Technik vorgenommen.
- Regelmäßige Reinigung der asphaltierten Flächen und Fahrwege der Anlage.

Es wurde eine Immissionsprognose zur Beurteilung der Luftschadstoffe erstellt. Sie ist Bestandteil des Antrages und somit des Bescheides.

Das rechnerische Immissionsmaximum im Beurteilungsgebiet befindet sich aufgrund der fehlenden Überhöhung im Sommerlastfall und der expliziten Berücksichtigung der Gebäude des Neukraftwerks vergleichsweise nah zur Emissionsquelle für

- Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Schwebstaub und Staubbiederschlag in ca. 200 m Entfernung
- Stickstoffdioxid in ca. 600 m Entfernung nordöstlich des Schornsteins der Hilfskesselanlage.

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Luft dienen die nachfolgend aufgeführten Grundlagen:

- Immissionswerte nach TA Luft,
- Immissionswerte der 39. BImSchV

Die Gegenüberstellung der prognostizierten Immissionszusatzbelastung mit den jeweiligen Immissions-Jahreswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zeigt, dass der Beitrag der Anlage an den zu betrachtenden sensiblen Bereichen in Bezug auf Staub (Schwebstaub und Staubbiederschlag) und Stickoxiden gemäß Nr. 4.2.2 der TA Luft unterhalb der Relevanzgrenzen von 3% liegen. Für Schwefeloxide gilt, dass der Beitrag zwar gering oberhalb der Irrelevanzschwelle liegt, jedoch die zulässige Gesamtbelastung sicher unterschreitet.

Auch der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen ist entsprechend den Vorgaben der TA Luft sichergestellt. Eine Bewertung der vorhabenbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen erfolgt später.

Der Beitrag an Kohlenmonoxid durch den Betrieb der Hilfskessel wird gegenüber den Vorgaben der 39. BImSchV durch das Vorhaben ebenfalls als nicht relevant bewertet.

Insgesamt sind die Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft nicht erheblich.

Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden sind die nachstehenden Wirkfaktoren beurteilungsrelevant:

- Schadstoff- und Staubemissionen
- Lagerung von Abfällen und Einsatzstoffen

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen hinsichtlich der Umweltbereiche Luft (Stickstoff- und Säuredeposition). Durch die Anreicherung von Nährstoffen bzw. Säuren im Boden können die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tiere beeinflusst bzw. verändert werden. Diese Wirkungen werden primär im Auswirkungskapitel zum Schutzgut Pflanzen und Tiere bzw. in der FFH-Voruntersuchung betrachtet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sind die ordnungsgemäße Lagerung und der ordnungsgemäße Umgang mit Hilfs- und Einsatzstoffen gemäß den Anforderungen der VAwS und eine bedarfsorientierte Reinigung von Fahrt- und Verkehrswegen

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens der provisorischen Fernwärmeversorgung auf das Schutzgut Boden gelten insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- TA Luft für den Wirkfaktor der Schadstoffemissionen

Emissionen der Anlage wirken im Wesentlichen auf das Schutzgut Boden durch den Eintrag von Stickstoff und Säuren relevant ein. Potenziell kann das zu einer zusätzlichen Eutrophierung und Versauerung von Böden führen. Dies wirkt sich vordergründig auf das Schutzgut Pflanzen aus. Daher wird der Punkt dort betrachtet.

Die Lagerung von Abfällen und Einsatzstoffe erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Ein Eintrag in den Boden kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Bewertung für das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser kann durch die Lagerung von Einsatz und Abfallstoffen auf dem Anlagegelände beeinträchtigt werden als auch durch die indirekte Beeinflussung durch Deposition der Luftschadstoffe auf unversiegelten Flächen und anschließender Versickerung der Schadstoffe und Anreicherung im Grundwasser.

Die Anlage kann zudem durch die Abwassereinleitung in den Dümmerbach, die Deposition von Luftschadstoffen auf Oberflächengewässer und durch Lagerung der Einsatzstoffe und Abfälle auf das Schutzgut Oberflächengewässer einwirken. Im Gegensatz zur bisherigen Einleitung durch das Kraftwerk Datteln 1 bis 3 werden sich hingegen die Schadstoffe als auch deren Frachten deutlich reduzieren. Auch die Entnahme von Oberflächenwasser wird deutlich reduziert stattfinden, da in der Regel Verlustwasser im Wasser-Dampf-Kreislauf aus dem betriebseigenen Netz für vollentsalztes Wasser entnommen wird und nur im Notfall Kanalwasser dazu herangezogen werden soll.

Für das Vorhaben sind die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen vorgesehen:

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in geeigneten Behältnissen außerhalb unversiegelter Bereiche.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Hilfs- und Einsatzstoffen entsprechend den Anforderungen der VAWs etc.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Wasser in Bezug auf die Betriebswasserversorgung, da nur Leitungsverluste (insbesondere im Fernwärmesystem) sowie niedergeschlagene Kondensate bei An- und Abfahrvorgängen ersetzt werden müssen.
- Einhaltung der Vorgaben der Anhänge 1 und 31 der AbwV für die Einleitung von Abwasser

Maßstäbe für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die VAWs, die Abwasserverordnung AbwV, die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV).

Die Lagerung der Abfälle und Einsatzstoffe erfolgt nach den Vorgaben der VAWs und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften. Damit ist sichergestellt, dass ein Eintrag in Gewässer grundsätzlich vermieden wird. Auch der Eintrag durch Deposition ist als gering zu bewerten, da die Zusatzbelastung vernachlässigbar gering sein wird. Eine direkte Nutzung des Grundwassers durch die Anlage ist nicht vorgesehen, die Nutzung von Oberflächenwasser wird deutlich reduziert.

Daher sind die Auswirkungen der Anlage sowohl auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt kann durch das Vorhaben direkt durch Lichtemissionen, Geräuschemissionen und durch Luftverunreinigungen in Form von Schadstoff- und Staubemissionen beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Luftschadstoffe wurden insbesondere die Stickstoff- und Säuredepositionen betrachtet, da hierbei die größten Beeinflussungen durch die beantragte Anlage auf Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Stickstoffdeposition kann zur Eutrophierung von Lebensräumen führen und Säuredeposition kann durch eine Abnahme der Bodenreaktion einen Verlust von Nährstoffen hervorrufen. Dies kann sich auf die Entwicklung von Pflanzen auswirken und da Pflanzen letztlich auch als Nahrungsquelle auch für dort lebende Tiere dienen, auf die Tierwelt und die biologische Vielfalt.

Für das Vorhaben sind die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen vorgesehen:

- Reduzierung der Luftschadstoffemissionen durch effiziente Verbrennungstechnologien entsprechend dem Stand der Technik.
- Vermeidung und Verminderung von diffusen Staubemissionen
- Errichtung und Betrieb der Anlagen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen oder in sonstiger Weise gehandhabt werden, gemäß dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen der VAWs.
- Zur Beleuchtung der Anlage im Außenbereich werden zum Teil insektenfreundliche Lampen, z.B. Natriumdampflampen oder Kompaktleuchtstofflampen eingesetzt

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden v.a. die folgenden Regelwerke herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- TA Luft (Nr. 4.4) für den Wirkfaktor der Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Geräusche werden Erkenntnisse aus dem Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, in dem die Auswirkungen von Straßen auf Vögel untersucht worden sind sowie auf die hieraus entwickelte Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ zurückgegriffen (vgl. Umweltverträglichkeitsuntersuchung S. 152).

Das Vorhaben verändert nicht die Situation zu den Lichtemissionen, denen die Pflanzen und Tiere bereits seit Jahren ausgesetzt sind. Die Auswirkungen sind durch die Beleuchtung der Anlage gegeben, werden jedoch als nicht erheblich bewertet.

Die Geräuschemissionen der beantragten Anlage liegen an den festgelegten Immissionsorten am Tag bei max. 41 dB(A) und in der Nacht bei max. 36 dB(A). Dadurch ist eine Beeinflussung der dort lebenden Vögel (im Vergleich zu empfindlichen Arten) nicht zu erwarten.

Akute pflanzentoxische Wirkungen durch die Luftschadstoffe werden aufgrund der geringen Zusatzbelastung ausgeschlossen (vgl. Abschnitt Schutzgut Luft).

Für die Bewertung der Auswirkungen der Säure- und Stickstoffdepositionen wurden die Anteile durch die Anlage im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose bestimmt.

Wie auch in der FFH-Vorverträglichkeitsprüfung festgestellt (siehe nachfolgendes Kapitel VIII.3.3), zeigt die beantragte Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die betrachteten Luftverunreinigungen, da nur sehr geringe Zusatzbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft kann durch die Anlage durch eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion beeinträchtigt werden. So können z.B. Geräusch- und Lichtimmissionen der Anlage das subjektive Empfinden einer Landschaft zur Erholung negativ beeinträchtigen.

Durch die Anlage werden überwiegend gleichbleibende Geräusche erwartet. Die TA-Lärm gibt keine Hilfestellung zur Bewertung der Einflüsse auf unbewohnte Bereiche. Jedoch sind die im Umfeld der Anlage vorhandenen unbebauten Landschaftsflächen mit einer Erholungsfunktion, für die ein wahrnehmbarer Beitrag anzunehmen ist, ohnehin durch Industrie-, Gewerbe- und Verkehrslärm belastet.

Die Anlage wird zur Nachtzeit oder auch bei dämmerigen Tagesverhältnissen beleuchtet.

Die Geräuschimmissionen durch die Anlage werden keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft haben. Gleiches gilt auch für die Lichtemissionen, da das Umfeld (vorhandene Bebauung) eine Auswirkung auf die Landschaft abschirmt. Andere Wirkungen, die auf das Schutzgut Landschaft einwirken könnten, werden ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter könnte durch die Anlage aufgrund von Luftschadstoffemissionen, insbesondere können Bauwerke aus Kalk- und Sandstein durch saure Gase, die in Verbindung mit Feuchtigkeit Säuren ausbilden, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Landschaft, Luft und Mensch. Wie bereits im Abschnitt zum Schutzgut Luft dargelegt, sind die luftgetragenen Schadstoffe sehr gering.

Unabhängig der Schutzwürdigkeit von Gebäuden im Umfeld zeigt die Immissionsprognose, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe in einer Konzentration vorliegen, von der eine Schädigung von Gebäuden nicht zu befürchten ist. Somit werden die Auswirkungen der Anlage auf Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben kann sich über Luftschadstoffe und Geräusche direkt auf den Menschen auswirken. Darüber hinaus wirken auch andere Schutzgüter indirekt auf den Menschen ein, wie z.B. das Schutzgut Landschaft in seiner Erholungsfunktion für den Menschen. Betrachtet wurden im Wesentlichen die Wirkungen der geplanten Anlage, die sich auf die Lebens- und Wohnfunktion auswirken.

Als Beurteilungsmaßstäbe wurden für die Auswirkung wie beim Schutzgut Luft die Immissionsrichtwerte der TA Luft und die Vorgaben der 39. BImSchV herangezogen. Für die Auswirkung der Geräusche der geplanten Anlage wird die TA Lärm herangezogen. Diese decken direkt die Auswirkungen auf den Menschen in seiner Lebens- und Wohnsituation ab.

Wie bereits im Abschnitt zum Schutzgut Luft dargestellt (siehe dort), werden die Auswirkungen auf den Menschen durch Reduzierung der Luftschadstoffe durch effiziente Verbrennung entsprechend dem Stand der Technik und der regelmäßigen Reinigung der asphaltierten Flächen und Fahrwege der Anlage vermindert.

In der Prognose zu den Geräuschimmissionen wird festgestellt, dass auch für Sonderbetriebszustände der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten ist, und auch die Lärmimmissionen des Vorhabens mit den Anforderungen der TA Lärm verträglich ist.

Die Auswirkungen des Betriebes der Anlage werden in der geplanten Weise insgesamt als nicht erheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch bewertet.

VIII.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Nach § 48d Abs. 1 LG NW ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung, speziell das Kapitel 5.6.5, beschäftigt sich mit der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung.

Als prüfungsrelevante Wirkfaktoren wurden lediglich die Emissionen von Luftschadstoffen sowie Säure- und Stickstoffdeposition der beantragten Anlage erkannt. Als betroffenes Gebiet wurde das in 6 km Entfernung in Hauptwindrichtung zur Anlage befindliche FFH-Gebiet "Lippeaue" ermittelt.

Gasförmige Luftschadstoffimmissionen

Zur Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in der Umgebung des Vorhabenstandortes für das Kompartiment Luft wird auf die „Vollzugshil-

fe zur Beurteilung von irrelevanten und erheblichen Stoffeinträgen in Natura 2000 Gebiete“ (Brandenburger Papier des Landesumweltamtes Brandenburg) aus dem Jahr 2008 zurückgegriffen. Im Brandenburger Papier wird ein Beurteilungswert im Jahresmittel für SO_2 von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für NO_x von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ genannt, bei dessen Überschreitung erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten bzw. deren maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen sind. Der Beurteilungswert wird auch als „Critical Level“ bezeichnet, bei dessen Unterschreitung nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine direkten Schäden an Rezeptoren von Pflanzen, einzelnen Pflanzenarten, Pflanzengemeinschaften oder Ökosystemen und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist.

Die in der Immissionsprognose berechnete maximale Zusatzbelastung liegt für Schwefeldioxid bei $0,256 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies würde unterhalb der Irrelevanzschwelle von dem Beurteilungswert $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die hier konservativ mit 3% ($0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$) angenommen wird, liegen. Gleiches gilt für NO_x . Mit der prognostizierten Zusatzbelastung von $0,226 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird ebenfalls der Irrelevanzwert von $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entspricht 3% von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$) unterschritten.

Nachteilige erhebliche Beeinträchtigungen durch gasförmige Luftschadstoffe (SO_2 und NO_x) sind somit durch die beantragte Anlage im betrachteten FFH-Gebiet "Lippeaue" ausgeschlossen.

Stickstoffdeposition

Es besteht ein fachlicher Konsens zur Festlegung von Abschneidekriterien, ab denen eine Beurteilung von vorhabensbedingten Stickstoffeinträgen überhaupt noch sinnvoll bzw. möglich ist. Als Abschneidekriterium ist dabei die Grenze definiert, ab der sich Zusatzbelastungen überhaupt noch sicher messtechnisch nachweisen lassen bzw. mit der notwendigen Genauigkeit modellierbar sind. Dabei gilt, dass projektbezogene Auswirkungen (isoliert betrachtet für das Einzelvorhaben oder in der Summationswirkung) erst ermittelt werden können, wenn die projektbezogene Zusatzbelastung das Abschneidekriterium überschreitet.

Das LANUV schlägt eine Zusatzbelastung in einer Größenordnung von $0,30 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ als valides Abschneidekriterium vor. Seitens einer naturschutzfachlichen Bewertung ergeben sich darüber hinaus allerdings weitere Anforderungen: Die Bagatellschwelle von 3 % des CL für Stickstoffeinträge liegt bei den stickstoffempfindlichsten Gebieten in Nordrhein-Westfalen (Schwermetallrasen) mit einem CL von $4 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bei $0,12 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Daher ist es notwendig, für die Stickstoffdeposition auf ein Abschneidekriterium von $0,10 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ abzustellen. Danach sind nur solche FFH-Gebiete einer Auswirkungsbeurteilung zu unterziehen, in denen eine projektbezogene Zusatzbelastung von mindestens $0,10 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ prognostiziert wird.

Die durchgeführte Immissionsprognose zeigt, dass im FFH-Gebiet "Lippeaue" eine maximale Zusatzbelastung von $0,02 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ erreicht wird. Damit ist eine weitere Prüfung entbehrlich. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition sind somit durch die beantragte Anlage im betrachteten FFH-Gebiet "Lippeaue" ausgeschlossen.

Säuredeposition

Zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs eines Vorhabens wurde vom LANUV NRW im Rahmen von Kraftwerksprojekten in NRW ein Abschneidekriterium für die Säuredeposition ermittelt. Das Abschneidekriterium beträgt für den Säureeintrag 30 eq/(ha·a). Erst wenn dieses Abschneidekriterium von den Werten der vorhabensbedingten Säuredeposition überschritten wird, sind für die Säuredeposition in den FFH-Gebieten neben den Schadstoffbeiträgen aus dem Vorhaben auch andere Pläne und Projekte in Summation mit dem Vorhaben zu berücksichtigen.

Als maximale vorhabensbedingte Säuredeposition wurde im Rahmen der Immissionsprognose im FFH-Gebiet „Lippeaue“ von deutlich weniger als 20 eq/(ha·a) ermittelt. Damit ist das Abschneidekriterium von 30 eq/(ha·a) sehr deutlich unterschritten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind daher durch die vorhabensbedingte Säuredeposition ausgeschlossen.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass offensichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in ihren Schutzzwecken oder ihren Erhaltungszielen durch das Vorhaben ausgeschlossen sind.

In der Stellungnahme des LANUV wurde bestätigt, dass in diesem Fall keine FFH-Gebiete innerhalb der Einwirkungsbereiche für Stickstoff- bzw. Säuredeposition liegen. Somit bestätigt das LANUV, dass keine weitere Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich ist. Dies wird auch in der Stellungnahme von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 bestätigt.

Das Vorhaben ist somit gem. § 34 BNatSchG i.V. mit § 48 d Abs. 1 LG NW zulässig.

VIII.3.4 Emissionsgenehmigung

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 - hier nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG - einer Genehmigung. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für diese Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt - DEHSt. - wurde mit Schreiben vom 12.07.2013 gemäß § 4 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 3 TEHG um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bedenken wurden in der vorgelegten Stellungnahme vom 11.07.2013 nicht vorgetragen, nur die Vorlage des Emissionsberichts gefordert und einige Hinweise zu weiteren Vorgaben aus dem TEHG und der ZuV 2020 gemacht.

Für den Betrieb der Anlage ist es notwendig, den Überwachungsplan (vgl. Hinweis VII.7) der DEHSt vorzulegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen und somit wurde die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt. Somit wurde diese Entscheidung in diesen Bescheid konzentriert.

VIII.4 Betrachtungen aus anderen Rechtsgebieten

Planungsrecht

Das Antragsgrundstück ist ein nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Die bereits bestehende Hilfskesselanlage ist in den Bereich des Steinkohlekraftwerks Block 1 bis 3 integriert. Die Stadt Datteln hat am 02.09.2013 das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Teile des Grundstücks sind von dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals Teilabschnitt "Stadtstrecke Datteln" betroffen. Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen am 12.04.2010 ist auf dem vom Plan betroffenen Flächen gemäß § 15 WaStrG eine Veränderungssperre eingetreten. Danach dürfen auf vom Plan betroffene Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht durchgeführt werden. Hierunter fallen sowohl Maßnahmen, welche die Grundstückssubstanz betreffen (z.B. Aufschüttungen / Abgrabungen), bauliche Maßnahmen (z.B. die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden und Anlagen) und Maßnahmen, die über die bisherige Nutzung hinausgehen und den Wert eines Grundstücks erhöhen. Einzelne Anlagen bzw. Anlagenteile der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage befinden sich auf von der Veränderungssperre betroffenen Flächen. Bauliche Maßnahmen auf diesen Teilflächen sind nicht vorgesehen. Die betroffenen Gebäude und Anlagen waren bereits zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderungssperre errichtet und wurden von der E.ON Kraftwerke GmbH betrieblich zu gleichen Zwecken genutzt.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln als Träger des Wasserstraßenausbauvorhabens hat sich in Gesprächen im Vorfeld und im Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren dahingehend erklärt, dass Bautätigkeiten in diesem Kanalabschnitt zeitlich bis zur Außerbetriebnahme des Altstandorts des Kraftwerk Datteln zurückgestellt werden und nur in enger Abstimmung mit der E.ON Kraftwerke GmbH stattfinden können. Das Wasserstraßenneubauamt hatte daher auch keine Bedenken vorgetragen.

Baurecht

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens würde die vorliegende Situation ein Enteignungsverfahren bzw. die Übergabe der benötigten Flächen an die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen. Dadurch besteht zumindest die theoretische und grundsätzliche Gefahr, dass der Anlagenbetreiber keinen Zugriff mehr auf die betroffenen Flächen haben könnte. Der Anlagenbetrieb macht jedoch die Nutzung dieser Flächen erforderlich. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass vor endgültiger Stilllegung der Anlage zur provisorischen Fernwärmeerzeugung ein Eigentümerwechsel dieser Teilflächen anstünde, wurde der Vorbehalt formuliert, dass in jedem Fall die ungehinderte vollumfängliche Nutzung der Flächen gegeben sein muss. An-

sonsten sieht die Stadt Datteln die Gefahr, dass grundsätzliche baurechtliche Vorgaben nicht erfüllbar sind.

Arbeitsschutz

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Vorgaben unmittelbar wirksam. Hier sind Nebenbestimmungen aufgenommen worden, die bei der Prüfung des Dampfkessels als Voraussetzung für den Betrieb bestimmt wurden.

VIII.5 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Kapitel III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war diese Genehmigung zu erteilen.

IX.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Sollte die Kostenentscheidung beklagt werden, entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung dieser Kosten-



entscheidung. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

im Auftrag

gez. Michaela Braun

Anlage I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/13/0101.1:
(Angaben ohne Deckblätter)

Ordner 1

1.	Schreiben der Firma E.ON Kraftwerke GmbH vom 30.04.2013	2 Blatt
2.	Schreiben der Firma E.ON Kraftwerke GmbH vom 12.08.2013	2 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	Formular 1 - Blatt 1 - Antrag vom 30.04.2013 -	1 Blatt
5.	Formular 1 - Blatt 3, Seite 1 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
6.	Rechtliche Erläuterungen zu den Grundlagen des Antrages	1 Blatt
7.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung der Anlage	1 Blatt
8.	Topographische Karte vom 11.03.2013, M 1 : 25.000	1 Blatt
9.	Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000	1 Blatt
10.	Lageplan des Kraftwerkstandortes mit Kennzeichnung der benötigten Anlagen	1 Blatt
11.	Beschreibung der Gesamtanlage zur provisorischen Fernwärmeversorgung	8 Blatt
12.	Technische Daten der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage	1 Blatt
13.	Gefährdungsbeurteilungen	4 Blatt
14.	Unterlagen zur Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage	19 Blatt
15.	Zeichnung Kesselkörper	1 Blatt
16.	Zeichnung HEL-Tank	1 Blatt
17.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
18.	Unterlagen nach § 4 TEHG	1 Blatt
19.	Emissionsgenehmigung vom 07.12.2012	4 Blatt
20.	Überwachungsplan nach TEHG	6 Blatt
21.	Übersichtsfließbild	1 Blatt
22.	Aggregate- u. Messstellenschema für Rauchgas - Luft (Hilfskesselanlage) Z.-Nr. 5191868	1 Blatt
23.	Aggregate- u. Messstellenschema für Wasser u. Dampf	1 Blatt

	(Hilfskesselanlage) Z.-Nr. 5112550	
24.	Fließbild - Schema der Feuerungsanlage Z.-Nr. 5127620	1 Blatt
25.	Fließbild - Feuerungsschema Z.-Nr. 118276C20001100	1 Blatt
26.	Schaltschema für die Wirbosanlage Z.-Nr. OBAS5062/1	1 Blatt
27.	Leittechnische Beschreibung (EMSR-Technik)	2 Blatt
28.	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1 Blatt
29.	Formular 3 - Technische Daten -	3 Blatt
30.	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
31.	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
32.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
33.	Übersichtsaufstellungsplan	1 Blatt
34.	Hilfskesselhaus Grundriss 2500	1 Blatt
35.	Hilfskesselhaus Grundriss 2800/3400/4000	1 Blatt
36.	Hilfskesselhaus Grundriss 5400	1 Blatt
37.	Hilfskesselhaus Grundriss 7800/8200/9000	1 Blatt
38.	Hilfskesselhaus Grundriss 11800	1 Blatt
39.	Hilfskesselhaus Dachgrundriss	1 Blatt
40.	Hilfskesselhaus Schnitt A - A	1 Blatt
41.	Hilfskesselhaus Schnitt B - B	1 Blatt
Ordner 2		
42.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Bericht Nr.: M103812/02 vom 22.04.2013	94 Blatt
43.	Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Bericht Nr. M107014/01 vom 19.04.2013	47 Blatt
44.	Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M103821/02 vom 23.04.2013	62 Blatt
45.	Beschreibung der Abfallwirtschaft	1 Blatt
46.	Beschreibung der Abwasserwirtschaft	2 Blatt
47.	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
48.	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1 Blatt
49.	Entwässerungsplan - Z.-Nr. KDA 00 OUL/03 G A04 v. 30.07.2001	1 Blatt
50.	Löschwasserrückhaltung	1 Blatt
51.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
52.	TÜV Bescheinigung KW Datteln Bm/Bie 1./5./7.6.1990	1 Blatt



53.	TÜV Bescheinigung KW Datteln 10.04.1992	1 Blatt
54.	Prüfbericht nach VAWS des TÜV Nord vom 30.06.2009	1 Blatt
55.	VAWS-Anlagenkataster Öltank für Heizöl EL vom 09.03.2010	2 Blatt
56.	VAWS-Anlagenkataster Dieseltankstelle inkl. Prüfzeugnis und wasserrechtliche Eignungsfeststellung	7 Blatt
57.	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	4 Blatt
58.	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	3 Blatt
59.	Formular 8.5 - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
60.	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Heizöl HEL / Heizöl Extra Leicht	5 Blatt
	- Salmiakgeist 25 %	8 Blatt
	- Natriumhydroxidlösung 5-50 %	4 Blatt
	- Salzsäure 31 % Techn.	4 Blatt
	- Kalkhydrat	3 Blatt
	- Uranin AP (C.I. 45350)	3 Blatt
	- Performax TM 3-S212	6 Blatt
	- Shell Diala DX	4 Blatt
	- Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590)	5 Blatt
61.	Bauantragsunterlagen	3 Blatt
62.	Katasterplan vom 17.07.2013, M 1 : 2000	1 Blatt
63.	Katasterplan vom 17.07.2013, M 1 : 1000	1 Blatt
64.	Katasterplan vom 17.07.2013, M 1 : 1000	1 Blatt
65.	Übersichtslageplan Z.-Nr. KDA000UL 03GA05 vom 31.07.2013, M 1 : 1000	1 Blatt
66.	Lageplan Ausbau Dortmund-Ems-Kanal, M 1 : 1000 (nur zur Information)	1 Blatt
67.	Bauantrag vom 31.07.2013	2 Blatt
68.	Baubeschreibung vom 31.07.2013	2 Blatt
69.	Betriebsbeschreibung vom 31.07.2013	4 Blatt
70.	Baubeschreibung (formlos) vom 31.07.2013	2 Blatt
71.	Berechnung der Herstellungskosten	1 Blatt
72.	Bescheinigung Bauvorlageberechtigung vom 17.12.2009	1 Blatt



73.	Grundrisse Hilfskesselgebäude Z.-Nr. KDA000UL 03GA06, M 1 : 100 vom 31.07.2013	1 Blatt
74.	Grundrisse Hilfskesselgebäude Z.-Nr. KDA000UL 03GA07, M 1 : 100 vom 31.07.2013	1 Blatt
75.	Ansichten Hilfskesselgebäude Z.-Nr. KDA000UL 03 GA08, M 1 : 100 vom 31.07.2013	1 Blatt
76.	Grundrisse Büro- und Kauengebäude Z.-Nr. KDA000UL 03GA09, M 1 : 100 vom 31.07.2013	1 Blatt
77.	Grundriss Büro- und Kauengebäude Z.-Nr. KDA000UL 03GA10, M 1 : 100, vom 31.07.2013	1 Blatt
78.	Ansichten Büro- und Kauengebäude Z.-Nr. KDA000UL 03GA11, M 1 : 100 vom 31.07.2013	1 Blatt
79.	Angaben zum Arbeitsschutz vom 30.04.2013	2 Blatt
80.	Angaben zur Anlagensicherheit vom 30.04.2013	1 Blatt
81.	Allgemeine Angaben zum Brandschutz vom 30.04.2013	2 Blatt
82.	Bestätigung zur Brandschau der Stadt Datteln vom 03.02.2011	2 Blatt
83.	Bestätigung zur Brandschau der Stadt Datteln vom 13.07.2004	2 Blatt
84.	Aktenvermerk zur Brandschau vom 08.01.1997	2 Blatt
85.	Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoni- astr. 13, 44137 Dortmund vom 29.07.2013 - Nr. 20635629 GS-BS-Krü/Lis Index02 inkl. Anlagen	38 Blatt
86.	Kurzbeschreibung vom 30.04.2013	8 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0022/13/0101.1

- | | |
|----------------------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756) |
| 10. BImSchV | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1074) |
| 12. BImSchV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230) |
| 13. BImSchV | Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754) |
| 13. BImSchV (alte Fassung) | Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847) (FNA 2129-8-13-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2009 (BGBl. I S. 129) |
| 39. BImSchV | Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065) |
| AbwV | Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779]) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) |

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758 [3816])
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 262)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
Bundeseinheitliche Praxis	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2- 51134/0
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) veröffentlicht am 17.12.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 334)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LG NW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - LG vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185 / SGV. NRW. 791)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
Monitoring VO	Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung im Europäischen Emissionshandelssystem Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung, M-VO) vom 12.07.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181).
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 259)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I Nr. 37 S. 1429)
RESYMESA	Recherchesystem der bekannt gegebenen notifizierten Stellen und Sachverständigen im Internet auf der Seite http://www.resymesa.de
Schnittstellendefinition EFÜ	Emissionsfernübertragung Schnittstellendefinition in der Fassung des Beschlusses des LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 28.09.2005 (korrigierte Fassung vom 15.11.2006)

Süw VO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw - vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VV VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 963), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.04.2010 (BGBl. I S. 540)



ZuV 2020 Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen vom Juli 2006.